# BESCHLUSS DER KOMMISSION

**vom 6. November 1974**

**zur Ermächtigung eines Mitglieds der Kommission zum Erlaß der Maßnahmen nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden**

(74/566/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die vorläufige Geschäftsordnung der Kommission vom 6. Juni 1967, zuletzt geändert durch Entscheidung vom 6. Januar 1973,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 ist die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden, von einer Entscheidung der Kommission abhängig.

Diese Entscheidungen müssen in kürzester Frist ergehen. Zu diesem Zweck ist das für die Dienststelle Verwaltung der Zollunion verantwortliche Kommissionsmitglied oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Mitglied der Kommission zu ermächtigen, im Namen und unter der Verantwortung der Kommission die erforderlichen Entscheidungen zu erlassen.

Die Ermächtigung wird unter Kontrolle der Kommission ausgeübt, und die betreffenden Entscheidungen werden gemäß den bei Erlaß des vorliegenden Beschlusses anwendbaren Regeln, den von der Kommission erteilten allgemeinen Weisungen sowie nach später erteilten zusätzlichen Weisungen erlassen.

Über jeden Einzelfall, in dem von der Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist, wird der Kommission ein Bericht vorgelegt.

Die Ermächtigung hindert die Kommission nicht, in allen für erforderlich erachteten Fällen eine Kollegialentscheidung zu treffen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

(1) Das für die Dienststelle Verwaltung der Zollunion verantwortliche Mitglied der Kommission wird ermächtigt, die Entscheidungen nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates gemäß den von der Kommission erteilten Weisungen zu erlassen.

Bei Abwesenheit des für die Dienststelle Verwaltung der Zollunion verantwortlichen Kommissionsmitgliedes kann die Entscheidung von einem anderen Mitglied der Kommission getroffen werden.

(2) Die nach Absatz 1 ermächtigten Mitglieder der Kommission handeln im Namen und unter der Verantwortung der Kommission. Der Kommission muß über jede getroffene Entscheidung Rechenschaft abgelegt werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

Brüssel, den 6. November 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI